



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
152. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2012

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1	Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln	1
Nr. 2	Statut des Albertus-Magnus-Instituts	3
Nr. 3	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf, St. Pankratius, Junkersdorf, im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld	5
Nr. 4	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf, Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf, im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf	7
Nr. 5	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Christus König, Leverkusen Kuppersteg, Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf, St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig, im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Wiesdorf/Bürrig/Kuppersteg	8
Nr. 6	Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kirchengemeinde Christus König, Leverkusen-Kuppersteg, zur Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath	9
Nr. 7	Urkunde über die Umpfarrung eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen, zur Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln-Junkersdorf	10
Nr. 8	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Hl. Familie, Mettmann, St. Thomas-Morus, Mettmann, und St. Lambertus, Mettmann, im Dekanat Mettmann, Seelsorgebereich Stadt Mettmann	10
Bekanntmachungen des Generalvikars		
Nr. 9	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2012	11
Nr. 10	Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 29. Januar 2012	11
Nr. 11	Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln	11
Nr. 12	Änderung der Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Ordnung für Pensionskosten und Unterhaltsbeiträge für Priesterkandidaten und Neupriester vom 26. April 2005	15
Nr. 13	Interessenten am Priesterberuf	15
Personalia		
Nr. 14	Personalchronik	15
Weitere Mitteilungen		
Nr. 15	Exerzitenangebot für Priester	16

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 1 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

(1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung

erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.

(2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung berücksichtigt werden.

höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

- (2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt.

Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

- (3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.

- (4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

- (5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
- b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
- c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
- d) die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und
- e) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

- (7) Sooft es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/sein/seine Stellvertreterin/in oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.
- (8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

- (9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5

Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

- (1) Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.
- (2) Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.
- (3) Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Absätze 1 und 2 informiert werden.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 12 vom 01.10.2008, Nr. 207).

Köln, den 08. Dezember 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 2 Statut des Albertus-Magnus-Instituts

1. Zielsetzung

Das nach Umwandlung der Albertus-Magnus-Akademie, Köln, 1930/31 unter Kardinal Karl Joseph Schulte gegründete Albertus-Magnus-Institut verfolgt das Ziel einer kritischen Edition der Werke Alberts des Großen und der Erforschung und Vermittlung seines Denkens. Es versteht sich als Beitrag des Erzbistums Köln zur Erforschung und Vermittlung der philosophischen und theologischen Traditionen des Mittelalters.

2. Rechtsträger

Rechtsträger des Albertus-Magnus-Instituts ist das Erzbistum Köln.

3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Um seiner doppelten Zielsetzung entsprechen zu können, pflegt das Albertus-Magnus-Institut Kooperationen mit

anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Universitäten, insbesondere mit der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

4. Organe

Organe des Albertus-Magnus-Instituts sind das Direktorium, der wissenschaftliche Beirat der Edition und der wissenschaftliche Beirat für Forschung und Lehre.

4.1 Direktorium des Albertus-Magnus-Instituts

Die Leitung des Albertus-Magnus-Instituts wird durch das Direktorium wahrgenommen. Das Direktorium besteht aus einem/r Direktor/in, der/die zugleich Vorsitzende/r der beiden wissenschaftlichen Beiräte des Instituts ist, und dem/der Institutsleiter/in. Das Amt des/der Direktors/in soll von einem/r Hochschul-lehrer/in des Fachs Philosophie, Katholische Theologie oder einer benachbarten mediävistischen Disziplin im Nebenamt wahrgenommen werden. Das Amt des/der Institutsleiters/in wird durch eine/n in Philosophie, Theologie oder einer benachbarten mediävistischen Disziplin promovierte/n und habilitierte/n Wissenschaftler/in hauptamtlich wahrgenommen. Dem Direktorium steht die Auswahl der Mitarbeiter/innen des Instituts zu. Das Direktorium entscheidet die inneren und äußeren Angelegenheiten des Instituts einvernehmlich.

4.2 Wissenschaftlicher Beirat der Edition

Zur Beratung aller mit der Edition der Werke Alberts des Großen verbundenen Fragen dient der wissenschaftliche Beirat der Edition. Er besteht aus dem Direktorium und aus drei bis fünf erfahrenen und einschlägig kompetenten Gelehrten. Beratungsgegenstände des Beirats sind vornehmlich die Erstellung und Fortschreibung des für die Edition der Werke Alberts maßgeblichen Prinzipien- und Regelwerks, die Planung der Abfolge der Editionen und andere mit der Edition zusammenhängende Fragen, zu denen auch die Besetzung der Editorenstellen gehört. Jeweils ein Mitglied des Beirats übernimmt die Betreuung einer der in Arbeit befindlichen Teileditionen. Darüber hinaus kann ein Mitglied des Beirats mit Zustimmung des Direktoriums Drittmittel zur Finanzierung eigener thematisch einschlägiger wissenschaftlicher Projekte am Albertus-Magnus-Institut einwerben und im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beiden wissenschaftlichen Beiräten leiten.

Im Fall der Wiederbesetzung der Stellen des/r Direktors/in sowie des/r Institutsleiters/in kommt dem wissenschaftlichen Beirat der Edition ein Anhörungsrecht zu.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Edition werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Erzbischof von Köln jeweils auf fünf Jahre berufen.

Der wissenschaftliche Beirat der Edition kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorsitzende/r des wissenschaftlichen Beirats der Edition ist der/die jeweilige Direktor/in.

4.3 Wissenschaftlicher Beirat für Forschung und Lehre

Zur Beratung in allen mit der Erforschung und Vermittlung des Denkens Alberts verbundenen Fragen dient ein wissenschaftlicher Beirat für Forschung und

Lehre. Er besteht aus dem Direktorium und aus fünf bis sieben einschlägig kompetenten Hochschullehrern/innen, von denen mindestens drei der Universität Bonn angehören müssen. Angestrebt wird, dass die Katholisch-Theologische Fakultät, die Evangelisch-Theologische Fakultät und die Philosophische Fakultät mit jeweils einem Mitglied im Beirat vertreten sind. Beratungsgegenstände des Beirats sind vornehmlich die Planung und Vorbereitung von Lehrveranstaltungen zur Erforschung und Vermittlung der philosophischen und theologischen Traditionen des Mittelalters sowie die Planung und Koordination von Tagungen und Kongressen zur Erforschung der Werke und des Denkens Alberts. Darüber hinaus kann ein Mitglied des Beirats mit Zustimmung des Direktoriums Drittmittel zur Finanzierung eigener thematisch einschlägiger wissenschaftlicher Projekte am Albertus-Magnus-Institut einwerben und im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beiden wissenschaftlichen Beiräten leiten.

Sollte das Albertus-Magnus-Institut über Gelder verfügen, die es erlauben, Promotionsprojekte zu Teileditionen der Werke Alberts mit Stipendien auszustatten, kommt dem wissenschaftlichen Beirat für Forschung und Lehre die Aufgabe zu, die Bewerbungen um die Stipendien abschließend zu begutachten.

Im Fall der Wiederbesetzung der Stellen des/r Direktors/in sowie des/r Institutsleiters/in kommt dem wissenschaftlichen Beirat für Forschung und Lehre ein Anhörungsrecht zu.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Forschung und Lehre werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Erzbischof von Köln jeweils auf fünf Jahre berufen.

Der wissenschaftliche Beirat für Forschung und Lehre kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorsitzende/r des wissenschaftlichen Beirats für Forschung und Lehre ist der/die jeweilige Direktor/in.

5. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Zur Wahrnehmung der doppelten Zielsetzung sind dem Albertus-Magnus-Institut eine den wissenschaftlichen Aufgaben angemessene Anzahl von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zugeordnet. Um die Arbeiten an einer selbständigen Edition der einzelnen Werke Alberts und an der wissenschaftlichen Erschließung und Aneignung angemessen ausführen zu können, müssen die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine Promotion verfügen, in der Regel in Theologie und/oder Philosophie mit Schwerpunkt in mittelalterlicher Philosophie und/oder Theologie. Ferner müssen gute Kenntnisse in Paläographie und Editionstechnik vorliegen.

6. Arbeitsform

Die Arbeitsform des Albertus-Magnus-Instituts ergibt sich aus der in der Zielsetzung genannten Verbindung der Edition der Werke Alberts mit der Erforschung und Vermittlung seines Denkens. Die kritische Edition der Werke Alberts erfolgt auf der Grundlage modernster technischer Hilfsmittel und nach einem Regel- und Prinzipienwerk, das durch den wissenschaftlichen Beirat der Edition erstellt und den jeweiligen Gegebenheiten angepasst wird. Der Erforschung des Denkens Alberts dienen von den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zu erstellende Publikationen sowie Beiträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen an-

lässlich wissenschaftlicher Kongresse und Tagungen. Der Vermittlung des Denkens Alberts dienen von den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen abzuhaltende Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrangebots vor allem der Universität Bonn sowie vom Albertus-Magnus-Institut und seinen Mitarbeiter/innen vorzubereitende und durchzuführende Seminare und Tagungen. Die Übernahme von Lehrverpflichtungen durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bedarf der vorherigen Genehmigung des Direktoriums.

7. Editio Coloniensis

Das Institut unter seinem/r jeweiligen Direktor/in trägt die Verantwortung für die Herausgabe der Gesamtreihe „Alberti Magni Opera Omnia“.

Der Inhalt der Einzelbände wird von dem/der jeweiligen Editor/in des herausgegebenen Werkes Alberts verantwortet.

Das Direktorium erteilt gegenüber dem Verlag die Druckreifeerklärung für die Einzelbände der Reihe.

Die Reihe der „Alberti Magni Opera Omnia“ wird entsprechend dem Verlagsvertrag vom 31. Juli 1980 bzw. seinen Nachfolgeverträgen im Verlag Aschendorff, Münster, publiziert.

Köln, den 15. November 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/ Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf, St. Pankratius, Junkersdorf, im Dekanat Köln-Lindenthal, Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf/ Braunsfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Joseph und Christi Auferstehung, Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis, Müngersdorf und St. Pankratius, Junkersdorf zum 31.12.2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2012 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde

St. Pankratius, Köln

mit Sitz Am Weidenpesch 23, 50858 Köln.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Pankratius“ geweihte Kirche in Köln-Junkersdorf. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Joseph, Köln-Braunsfeld, Christi Auferstehung, Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Maria Magdalena, Köln-Lindenthal-Melaten und St. Vitalis, Müngersdorf. Die Kirchenbücher der bisherige

gen Pfarrgemeinden werden zum 31.12.2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Pankratius, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2012 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigelegt.

Die beigelegte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2012 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pankratius, Köln, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Pankratius, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2012 ausschließliche Verwendung findet.